

In der Senatssitzung am 12. September 2023 beschlossene Fassung

Der Senator für Finanzen

29. August 2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 12. September 2023

„Achte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung“

A. Problem

Die Allgemeine Kostenverordnung regelt die verwaltungsübergreifenden Verwaltungsgebühren in der Freien Hansestadt Bremen, der Stadtgemeinde Bremen und der Stadt Bremerhaven. Hierzu gehören die Stundensätze für den Einsatz von Personal. Diese Stundensätze sind u.a. auch Grundlage für die Kalkulation der Verwaltungsgebühren der jeweiligen Fachbereiche.

Die letzte Anpassung der Stundensätze erfolgte zum 1. Januar 2022. Gemäß der Richtlinie zur Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung vom 18. April 2018 haben die Ressort mit der Aufstellung der Haushalte 2024 und 2025 die Gebühren auf ihre Kostendeckung zu überprüfen und grundsätzlich bis zur Erreichung einer vollständigen Kostendeckung zu erhöhen. Als Grundlage hierfür sind die Stundensätze für den Personaleinsatz anzupassen.

B. Lösung

Der Senat erlässt nach § 3 Abs. 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz die in der Anlage beigefügte Achte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung zum 1. Januar 2024 mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses (Land).

Die Stundensätze wurden nach einem einheitlichen Kalkulationsschema ermittelt, das auf einer Empfehlung der Kostenrechtsreferentinnen bzw. Kostenrechtsreferenten des Bundes und der Länder beruht.

Grundlage für die Berechnung sind die Personalkostenmittelwerte der jeweiligen Laufbahnen. In Abhängigkeit von den IST-Ausgaben in der jeweiligen Laufbahn wirkt sich die Besoldungserhöhung in der jeweiligen Laufbahn unterschiedlich stark aus. Naturgemäß sinken die IST-Ausgaben durch Neueinstellungen in der jeweiligen Laufbahn.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Verordnungsentwurf mit Begründung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Eine finanzielle Auswirkung ist nicht zu beziffern, da die auf den Verwaltungskostenverordnungen beruhenden Gebühren von allen Verwaltungsbereichen der Freien Hansestadt Bremen erhoben werden, ohne dass es eine statistische Erfassung darüber gibt.

Personalwirtschaftliche oder genderspezifische Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit allen Ressorts und der Senatskanzlei abgestimmt. Dem Magistrat der Stadt Bremerhaven wurde die Vorlage mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt. Der Verordnungsentwurf wurde vom Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Öffentlichkeitsarbeit: Keine.

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen die Achte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung und deren Verkündung im Bremischen Gesetzesblatt nach Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses.
2. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, die notwendige Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.
3. Der Senat bittet die Ressorts, ihre Fachkostenordnungen auf der Basis der neu festgesetzten Stundensätze zu prüfen und aufgrund der Kostenentwicklung anzupassen.

Achte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung

Vom

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 — 203-b-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 434) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

Die Nummer 103.00 der Anlage „Allgemeines Kostenverzeichnis“ zu § 1 der Allgemeinen Kostenverordnung vom 16. August 2002 (Brem.GBl. S. 333 — 203-c-1), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. August 2021 (Brem.GBl. S. 654) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„103.00	Bei Gebührenberechnungen nach dem Zeitaufwand werden unter Berücksichtigung der Regelung in § 5 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes folgende Stundensätze in Anrechnung gebracht:	
	Für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe II zweites Einstiegsamt (A13 – A16) oder Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe	89,00 Euro
	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe II erstes Einstiegsamt (A9 – A13S) oder Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe	73,00 Euro
	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe I zweites Einstiegsamt (A5 – A9S) oder Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe	57,00 Euro“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Begründung:Allgemeines

Die Allgemeine Kostenverordnung regelt die verwaltungsübergreifenden Verwaltungsgebühren in der Freien Hansestadt Bremen, der Stadtgemeinde Bremen und der Stadt Bremerhaven.

Die Allgemeine Kostenverordnung regelt unter anderem auch die oben genannten Stundensätze für den Einsatz von Personal. Diese Stundensätze sind insbesondere auch Grundlage für die Kalkulationen der Verwaltungsgebühren der anderen Fachbereiche.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1

Die Stundensätze für die einzelnen Laufbahnen, die zuletzt zum 1. Januar 2022 festgesetzt wurden, ändern sich ab dem 1. Januar 2024 wie folgt:

103	Gebührenrechnung nach Zeitaufwand	ab 2022	ab 2024	%
103.00	Bei Gebührenberechnungen nach dem Zeitaufwand werden unter Berücksichtigung der Regelung in § 5 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes folgende Stundensätze in Anrechnung gebracht:			
	für einen Beamten der Laufbahngruppe II zweites Einstiegsamt (A13 – A16) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe	87,00 Euro	89,00 Euro	2
	für einen Beamten der Laufbahngruppe II erstes Einstiegsamt (A9 – A13S) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe	72 Euro	73 Euro	1
	für einen Beamten der Laufbahngruppe I zweites Einstiegsamt (A6 – A9S) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgelt- bzw. Lohngruppe	52 Euro	57 Euro	10

Kalkulation:

Die Kalkulation der Stundensätze beruht auf einem Schema, das von den Kostenrechtsreferenten des Bundes und der Länder einheitlich beschlossen und verabschiedet wurde.

Dieses Schema enthält folgende Kalkulationsfaktoren:

Laufende Personalausgaben, Zuschlag für Versorgungslasten,
Zuschlag für Beihilfe und Arbeitsplatzkosten.

Grundlage für die Berechnung sind gewichtete Personalkostenmittelwerte der jeweiligen Laufbahnen. In Abhängigkeit von den IST-Ausgaben in der jeweiligen Laufbahn und der Veränderung des Beschäftigungsvolumens wirkt sich die Besoldungserhöhung in der jeweiligen Laufbahn mal stärker und mal weniger stark aus. Naturgemäß gehen die IST-Ausgaben durch Neueinstellungen in der jeweiligen Laufbahn runter.

Die jeweiligen Jahressummen werden dann durch die Jahresarbeitsstunden geteilt.

Grundlage für die einzelnen Kalkulationsposten waren entweder eigene Erhebungen für Bremen oder Empfehlungen der KGSt (Bericht: Kosten eines Arbeitsplatzes).

Zu Artikel 2

Diese Änderungsverordnung soll am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

**Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung
der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

Bund-Länder-Vergleich

		Durchschnittliche jährliche Dienst- bezüge	prozentualer Anteil Versorgungs- zuschlag	Versorgungs- zuschlag	Personal- nebenkosten Beihilfen	Sonstiges z.B. Trennungs- geld	Kosten für Hilfspersonal	Sonstige Personal- gemeinkosten	Arbeits- stunden	Sachkosten	Gesamtkosten pro Arbeitsstunde
BB (01.01.2021)	höherer Dienst gehobener Dienst mittlerer Dienst einfacher Dienst							0,15			(nur Beamte) 81,00 64,00 51,00 40,00
BE (April 2023)	höherer Dienst gehobener Dienst mittlerer Dienst einfacher Dienst										95,57 82,71 67,28
BW 01.01.2023	höherer Dienst gehobener Dienst mittlerer Dienst einfacher Dienst	80.400,00 59.600,00 49.100,00 -		0,456 36.662,00 27.178,00 22.390,00 -	2.900,00 2.900,00 2.900,00 -		3.660,00 3.660,00 3.660,00 -	24.300,00 25.000,00 22.400,00 -	1.656 1.656 1.656 -	9.866,00 9.696,00 9.696,00 -	95,00 77,00 67,00 -
								Kosten der Leitung und Aufsicht, Gemeinkosten		Raumkosten, Ausstattung, sächl. Verwaltungsaufw.	
BY 01.01.2021	höherer Dienst gehobener Dienst mittlerer Dienst einfacher Dienst	105.447,00 75.374,00 60.305,00 54.744,00	30 30 30 30	in Spalte 3 enth. 31.634,10 22.612,20 18.091,50 16.423,20	in Spalte 3 enth. 2.797,00 2.797,00 2.797,00 2.797,00					0,30 31.634,10 22.612,20 18.091,50 16.014,30 Gemein- und Arbeitsplatzkosten	80,07 58,60 47,34 42,98
HB 10.08.2021	höherer Dienst gehobener Dienst mittlerer Dienst einfacher Dienst										87,00 72,00 52,00
HE 08.11.2019	höherer Dienst gehobener Dienst mittlerer Dienst										86,00 71,00 56,00
HH ab 2022	höherer Dienst gehobener Dienst mittlerer Dienst einfacher Dienst	Allg. Verwaltung 92.068,00 73.931,00 56.401,00 49.907,00	48 48 48 48	inkl. inkl. inkl. inkl.	inkl. inkl. inkl. inkl.			VwGmk = 15% 14.154,75 11.441,00 8.668,65 7.226,70	AV 1.497 1.497 1.497 1.497	BAP mit PC 9.087,00 € 9.087,00 € 9.087,00 € 9.087,00 €	Allg. Verwaltung 77,20 63,20 49,60 44,60
HH ab 2023	höherer Dienst gehobener Dienst mittlerer Dienst einfacher Dienst	Allg. Verwaltung 94.647,49 76.214,60 58.841,62 51.738,84									Allg. Verwaltung 79,30 65,00 51,60 46,10

MV				in Spalte 3 enth.	in Spalte 3 enth.	(in NK enth.)		0,30			
05.12.2022	höherer Dienst	112.745,00	30	33.824,00	3.268,00			33.824	1.535	20.910,00	100,70
	gehobener Dienst	75.251,00	30	22.575,00	3.268,00			22.575	1.535	20.910,00	78,70
	mittlerer Dienst	61.332,00	30	18.399,00	3.268,00			18.400	1.535	20.910,00	63,70
	einfacher Dienst	52.451,00	30	15.735,00	3.268,00			15.735	1.535	20.910,00	57,70
NI									70 / 30		70 / 30
01.01.2020									B / A		B / A
LG 2 ab 2. EA	Beamte (B)	83.690,00		inkl.	inkl.	inkl.	7.766,00		1.467	11.285,00	89,00
	Arbeitnehmer (A)	27.219,00		inkl.	inkl.	inkl.	7.766,00			11.285,00	
LG 2 ab 1. EA	Beamte	60.475,00		inkl.	inkl.	inkl.	7.766,00		1.467	11.285,00	72,00
	Arbeitnehmer	25.578,00		inkl.	inkl.	inkl.	7.766,00			11.285,00	
LG 1 ab 2. EA	Beamte	46.458,00		inkl.	inkl.	inkl.	7.766,00		1.467	11.285,00	57,00
	Arbeitnehmer	18.198,00		inkl.	inkl.	inkl.	7.766,00			11.285,00	
LG 1 ab 1. EA	Beamte	41.080,00		inkl.	inkl.	inkl.	xxxx		1.467	11.285,00	47,00
	Arbeitnehmer	15.533,00		inkl.	inkl.	inkl.	xxxx			11.285,00	
NW											
17.04.2018	LG 2 ab dem 2. Einstiegsamt	66.734,00		20.020,00	2.114,00	334,00	8.101,00	14.595,00	1.652	26.852,00	84,00
	LG 2 ab dem 1. Einstiegsamt	51.303,00		15.391,00	2.114,00	257,00	8.101,00	11.575,00	1.652	26.852,00	70,00
	LG 1 ab dem 2. Einstiegsamt	41.216,00		12.365,00	2.114,00	206,00	8.101,00	9.600,00	1.652	26.852,00	61,00
	LG 1 ab dem 1. Einstiegsamt	29.417,00		8.825,00	2.114,00	147,00	0,00	6.075,00	1.652	26.852,00	44,00
RP											
28.10.2021	höherer Dienst	77.201,00	30	23.160,00	3.086,00		12,5 %	20%			
	gehobener Dienst	52.002,00	30	15.601,00	3.086,00		6.689,00	20.689,00	1.449	18.880,47	103,32
	mittlerer Dienst	42.740,00	30	12.822,00	3.086,00		6.689,00	14.138,00	1.449	18.880,47	76,19
	einfacher Dienst	38.570,00	30	11.571,00	3.086,00		6.689,00	11.730,00	1.449	18.880,47	66,22
								10.645,00	1.449	18.880,47	57,11
SH											
23.06.22	höherer Dienst										82,00
	gehobener Dienst										66,00
	mittlerer Dienst										55,00
	einfacher Dienst										49,00
SL											
(16.07.2019)	höherer Dienst										82,30
	gehobener Dienst										65,10
	mittlerer Dienst										52,40
	einfacher Dienst										45,30
SN											
Stand 2020	höherer Dienst	79.057,23	39,9	31.543,83	1.950,00	3.241,35	3.561,73	17.903,12	1.624	12.780,88	92,39
	gehobener Dienst	55.563,97		20.658,68	1.950,00	2.278,12	3.561,73	12.601,88	1.624	12.780,88	67,36
	mittlerer Dienst	44.221,78		16.074,62	1.950,00	1.813,09	3.561,73	10.143,18	1.624	12.780,88	55,75
	einfacher Dienst	35.554,97		12.924,23	1.950,00	1.457,75		7.783,04	1.624	12.780,88	44,61
ST											
Stand 2020	höherer Dienst										71,00
	gehobener Dienst										57,00
	mittlerer Dienst										46,00
	einfacher Dienst										34,00
TH				0,30				0,25			

